



# **N i e d e r s c h r i f t**

## **Finanzausschuss**

19. Wahlperiode - 52. Sitzung

(öffentlicher Teil)

am Donnerstag, dem 9. Mai 2019, 9:30 Uhr,  
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

**Anwesende Abgeordnete**

Thomas Rother (SPD)

Vorsitzender

Wolf Rüdiger Fehrs (CDU)

Tobias Koch (CDU)

Klaus Jensen (CDU)

i. V. v. Volker Nielsen

Ole-Christopher Plambeck (CDU)

Birgit Herdejürgen (SPD)

Beate Raudies (SPD)

Lasse Petersdotter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Annabell Krämer (FDP)

Jörg Nobis (AfD)

Lars Harms (SSW)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

<b>Tagesordnung:</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Erneuerung der Kapitaldienstgarantie an Paribus/DIF für die Schienenfahrzeuge im Netz West</b>	<b>5</b>
vertraulicher Umdruck 19/2318	
<b>2. Klare Regeln für Vermietung von Ferienunterkünften über Buchungsportale</b>	<b>6</b>
Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 19/930	
<b>Fairer Wettbewerb bei der Vermietung von Ferienunterkünften</b>	<b>6</b>
Alternativantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Drucksache 19/979	
<b>3. Anhörung zum</b>	<b>7</b>
<b>Entwurf eines Gesetzes über die Einführung einer pauschalen Beihilfe für gesetzlich krankenversicherte Beamtinnen und Beamte</b>	<b>7</b>
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD Drucksache 19/1138 (neu)	
Änderungsantrag der Fraktion der SPD Umdruck 19/2222	
<b>Wahlmöglichkeit bei der Krankenversicherung für Beamtinnen und Beamte schaffen</b>	<b>7</b>
Antrag der Abgeordneten des SSW Drucksache 19/1070	
<b>4. Information/Kennntnisnahme</b>	<b>13</b>
Umdruck 19/2263 - Prüfung landwirtschaftlicher Betriebe Umdruck 19/2281 - Ausbau der Kinderbetreuungsplätze Umdrucke 19/2284, 19/2413 - Sondervermögen Hochschulsanierung Umdruck 19/2369 - Kommunalinvestitionsförderungsgesetz Umdrucke 19/2414, 19/2415 - Schulverwaltungssoftware Umdruck 19/2416 - IT Umdruck 19/2417 - Kennzahlen zum Lehrkräfteeinsatz vertraulicher Umdruck 19/2286 - Steuereinzelfall	

**5. Verschiedenes**

**14**

Der Vorsitzende, Abg. Rother, eröffnet die Sitzung um 9:35 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt. Einstimmig beschließt der Ausschuss gemäß Artikel 23 Absatz 3 Satz 3 LV i. V. m. § 17 Absatz 2 GeschO, [Umdruck 19/2415](#) (Schulverwaltungssoftware) vertraulich zu behandeln und geheim zu halten und Punkt 1 der Tagesordnung vertraulich zu beraten.

**1. Erneuerung der Kapitaldienstgarantie an Paribus/DIF für die Schienenfahrzeuge im Netz West**

vertraulicher [Umdruck 19/2318](#)

Dieser Tagesordnungspunkt wird gemäß Artikel 23 Absatz 3 Satz 3 LV i. V. m. § 17 Absatz 2 GeschO nicht öffentlich und **vertraulich** beraten (siehe vertraulichen Teil der Niederschrift).

## 2. **Klare Regeln für Vermietung von Ferienunterkünften über Buchungsportale**

Antrag der Fraktion der SPD

[Drucksache 19/930](#)

### **Fairer Wettbewerb bei der Vermietung von Ferienunterkünften**

Alternativantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

[Drucksache 19/979](#)

(überwiesen am 26. September 2018 an den **Wirtschaftsausschuss**, den Finanzausschuss und den Innen- und Rechtsausschuss)

hierzu: [Umdrucke 19/1729](#), [19/1778](#), [19/1793](#), [19/1812](#), [19/1817](#),  
[19/1819](#), [19/1839](#), [19/1844](#), [19/1845](#), [19/1850](#),  
[19/1852](#), [19/1853](#), [19/1856](#), [19/1857](#), [19/1858](#),  
[19/1859](#), [19/1861](#), [19/1867](#), [19/1868](#), [19/1890](#),  
[19/1891](#), [19/1899](#), [19/2012](#)

Dieser Tagesordnungspunkt wird vertagt.

### 3. Anhörung zum

#### **Entwurf eines Gesetzes über die Einführung einer pauschalen Beihilfe für gesetzlich krankenversicherte Beamtinnen und Beamte**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

[Drucksache 19/1138](#) (neu)

Änderungsantrag der Fraktion der SPD

[Umdruck 19/2222](#)

#### **Wahlmöglichkeit bei der Krankenversicherung für Beamtinnen und Beamte schaffen**

Antrag der Abgeordneten des SSW

[Drucksache 19/1070](#)

hierzu: [Umdrucke 19/1986](#), [19/2017](#), [19/2027](#), [19/2089](#), [19/2094](#),  
[19/2095](#), [19/2104](#), [19/2108](#), [19/2118](#), [19/2119](#),  
[19/2120](#), [19/2121](#), [19/2128](#), [19/2133](#), [19/2142](#),  
[19/2151](#), [19/2156](#), [19/2157](#), [19/2158](#), [19/2171](#),  
[19/2172](#), [19/2174](#), [19/2176](#), [19/2177](#), [19/2182](#),  
[19/2187](#), [19/2188](#), [19/2208](#), [19/2209](#), [19/2214](#),  
[19/2222](#), [19/2278](#)

Herr Engelmann, Leiter des Präsidialstabs der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg, trägt die Stellungnahme, [Umdruck 19/2209](#), vor und teilt mit, dass die Landesregierungen von Berlin, Brandenburg, Thüringen und Bremen dem Hamburger Modell folgen wollten. Aus sozialen Gründen wäre es wünschenswert, die Schaffung einer echten Wahlfreiheit für Beamtinnen und Beamte bei der Krankenversicherung bundeseinheitlich zu regeln. Verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die pauschale Beihilfe sei in der Hamburger Anhörung widersprochen worden; Klagen gegen das Hamburger Beihilfesystem seien ihm nicht bekannt. 1.315 Hamburger Beamtinnen und Beamte nähmen die pauschale Beihilfe in Anspruch (weniger als 5 % der Bestandsbeamten).

Herr Schreiber trägt die Stellungnahme der kommunalen Landesverbände, [Umdruck 19/2188](#), vor. Der Gesetzentwurf sei für die kommunalen Arbeitgeber nicht kostenneutral, zumal die Kosten der Pflegeversicherung weiter anfielen. Man habe allerdings weder den Mehraufwand seriös abschätzen können noch eine Konnexitätsprüfung durchgeführt.

Frau Dr. Schäfer, Präsidentin des Landesrechnungshofs, trägt die Stellungnahme, [Umdruck 19/2133](#), vor. Sie stellt die Frage, ob die Mehrkosten gerechtfertigt seien, um einem Teil der Beamtinnen und Beamten Vorteile zu bieten, oder man mit dem gleichen Kosten-

aufwand das bestehende System der individuellen Beihilfe weiterentwickeln könnte, um den betroffenen Gruppen zu helfen.

Herr Dr. Altmann, Präsident des Bundes der Steuerzahler, trägt die Stellungnahme, [Umdruck 19/2089](#), vor. Auch er thematisiert das Spannungsfeld zwischen Kosten auf der einen und Attraktivität des öffentlichen Dienstes auf der anderen Seite. Er wiederholt seine Mahnung, den Personalkörper und die Personalausgaben des Landes insgesamt zu begrenzen, den einzelnen Beamten aber angemessen zu bezahlen. Der Gesetzentwurf, der aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit zu begrüßen sei, sei ein Schritt dazu, auch wenn er Mehrkosten mit sich bringe. Weitere Schritte des Landes wie die Streichung der Eigenbeteiligung der Beamten bei der Beihilfe müssten folgen.

Herr Nowak trägt die Stellungnahme der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten, [Umdruck 19/2177](#), vor. Die Bürgerbeauftragte begrüße die Gesetzesänderung ausdrücklich, die geeignet sei, bestehende Benachteiligungen abzumildern und mehr soziale Gerechtigkeit und Gleichbehandlung zu ermöglichen. Er regt an, vor einem Wechsel des Versicherungssystems eine Beratungspflicht durch eine unabhängige Stelle vorzusehen.

Herr Mitzloff trägt die Stellungnahme des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung, [Umdruck 19/1986](#), vor. Das bestehende System bedeute für Beamtinnen und Beamte, als Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse oder als Risiko einer privaten Krankenkasse betrachtet zu werden, und sei für Menschen mit Behinderung mit Benachteiligungen verbunden, weil sie bei der privaten Krankenversicherung Risikozuschläge bis zu 30 % zahlen müssten oder nur basisversichert und damit von der Kostenerstattung für bestimmte Leistungen ausgeschlossen seien.

Auf Fragen aus dem Ausschuss antwortet Herr Engelmann, die Einführung der pauschalen Beihilfe habe in Hamburg von August bis Dezember 2018 Mehrkosten von 1 Million € verursacht. Durch die Einkommensbezogenheit der Beiträge hätten Beamtinnen und Beamten, die gesetzlich krankenversichert seien, im Alter einen Vorteil. Weil das Einkommen der Pensionäre niedriger sei als das der aktiven Beamten, sinke auch die pauschale Beihilfe im Alter, während die Kosten der individuellen Beihilfe tendenziell zunähmen. Das heiße, das Modell der pauschalen Beihilfe könne finanzpolitisch nachhaltig wirken. Der Erfolg der pauschalen Beihilfe bemesse sich nicht an der Zahl der Inanspruchnahme. Vielmehr wolle man für die



Hamburger Beamtinnen und Beamten die Wahlmöglichkeit bieten, und es gebe einen Bedarf dafür. Die Kostenfrage stehe dabei nicht im Vordergrund.

Herr Böttcher vom Personalamt der Hansestadt Hamburg ergänzt, zum Hamburger Weg gebe es positive Rückmeldungen von Beamtinnen und Beamten. Inwieweit man dadurch Menschen leichter für den öffentlichen Dienst gewinnen könne, habe man bisher nicht untersucht. Die pauschale Beihilfe werde in Hamburg insbesondere von Lehrkräften, Hochschullehrkräften, Steuerfachpersonal und Auszubildenden nachgefragt. Nach § 6 und 9 SGB V hätten die Wahlmöglichkeit zwischen GKV und PKV Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger, die aus der GKV kämen; wer aus der PKV komme, habe keine Wahlmöglichkeit. Man gehe davon aus, dass die höheren Kosten in der GKV zu Beginn des Beamtenverhältnisses die höheren Kosten in der individuellen Beihilfe im Alter nivellierten. Die Kosten der Beihilfesachbearbeitung spielten im Verhältnis zur Höhe der Beihilfeausgaben in der Kostenberechnung keine Rolle.

Herr Nowak weist noch einmal darauf hin, dass schwerbehinderte Menschen in der gesetzlichen Krankenversicherung nach geltender Rechtslage den vollen Beitrag selbst zahlen müssten. Schwerbehinderte Beamtenanwärter würden nicht immer in die private Krankenversicherung aufgenommen. Geringverdienende zahlten überdurchschnittliche Krankenversicherungskosten. Problematisch sei das System der individuellen Beihilfe auch im Falle einer Scheidung, nach der sich der nicht verbeamtete Ehepartner selbst vollständig privat versichern müsse. Beamte, die sich für eine private Krankenversicherung entschieden hätten, würden von der Gesetzesänderung nicht profitieren.

Herr Schwede trägt die Stellungnahme des DGB, [Umdruck 19/2118](#), vor, der den Gesetzentwurf ausdrücklich unterstütze.

Demgegenüber lehnt Herr Thiessen, der die Stellungnahme des Beamtenbundes, [Umdruck 19/2174](#), vorträgt, den Gesetzentwurf ab. Er plädiert dafür, Verbesserungen im System vorzunehmen (zum Beispiel die Gewährung von Risikozuschlägen), um die Attraktivität des Beamtenbereichs zu steigern.

Herr Dr. Reuther, Direktor des Verbands der Privaten Krankenversicherung, trägt die Stellungnahme, [Umdruck 19/2158](#), vor. Auch er lehnt den Gesetzentwurf ab. Der Zuspruch für einen Systemwechsel sei gering, weil es weder einen Bedarf hierfür noch eine wirkliche Ver-

besserung für die Versorgung der Beamten gebe. Das bisherige System aus individueller Beihilfe und privater Krankenversicherung habe sich bewährt und mache den öffentlichen Dienst attraktiv.

Herr Trittmacher trägt die Stellungnahme des Bundes der Versicherten, [Umdruck 19/2121](#), vor.

Herr Dr. Rothgang, Professor und Leiter der Abteilung Gesundheit, Pflege und Alterssicherung am SOCIUM Forschungszentrum Ungleichheit und Sozialpolitik an der Universität Bremen trägt die Stellungnahme, [Umdruck 19/2214](#), vor. Bei einer Befragung von Studierenden an der Universität Bremen in den Bereichen Lehramt und Public Administration hätten drei viertel der Befragten für das Modell der pauschalen Beihilfe votiert. Mit dem Gesetzentwurf werde den Beamten eine zusätzliche Wahlmöglichkeit eingeräumt und niemandem etwas weggenommen. Eine Reihe von Beamten könnte von dem Modell profitieren, niemand werde benachteiligt.

Einzuräumen sei, dass die Gesetzesänderung die öffentlichen Haushalte durch die Altfälle belaste (sozialpolitisch gerechtfertigte Mehrausgaben). Bei neuen Verbeamtungen sei das System der pauschalen Beihilfe zu Beginn teurer, bringe aber in späteren Lebensjahren eine Entlastung (Beitrag zur Generationengerechtigkeit). Berücksichtige man zudem, dass die individuelle Beihilfe Kosten der Privatliquidation der Ärzte erstatte, die um ein Vielfaches höher lägen als bei kassenärztlichen Leistungen, sei das Hamburger Modell dem Grunde nach über den Lebenszyklus gesehen für die öffentliche Hand wirtschaftlicher. Die Regelungen von SGB XI soziale Pflegeversicherung § 28 Absatz 2 in Verbindung mit § 55 Absatz 1 müssten nach seiner Auffassung nicht geändert werden.

Auf Fragen aus dem Ausschuss stellt Herr Schwede klar, nähmen hochgerechnet über 40 Jahre bundesweit 200.000 bis 300.000 Beamte pauschale Beihilfe in Anspruch, würden sie für die gesetzliche Krankenversicherung mit ihren rund 72 Millionen Versicherten keine große Kostenbelastung darstellen. Die Einführung der pauschalen Beihilfe könne ein Wettbewerbsvorteil sein, an dem gerade dem Land Schleswig-Holstein gelegen sein müsse, in dem die Arbeitszeit hoch und die Besoldung vergleichsweise niedrig sei.

Herr Thiessen macht darauf aufmerksam, dass Beamte in anderen Bundesländern und im Bund besser bezahlt würden als in Schleswig-Holstein. Um den öffentlichen Dienst attraktiv

zu machen, könnte man Gehaltszuschläge/Zulagen zahlen oder den Beihilfebemessungssatz erhöhen. Insellösungen - wie die pauschale Beihilfe nur in Hamburg - schafften Probleme.

Herr Zirkwitz, ebenfalls vom dbb, weist darauf hin, dass § 6 Absatz 3 der Beihilfeverordnung ermögliche, bei angeborenen Leiden oder Ausschluss von Versicherungen den Beihilfesatz zu erhöhen.

Herr Paustian, Geschäftsführer der Gewerkschaft Komba, sagt zu, dem Ausschuss die Berechnung des Kieler Instituts für Mikrodaten-Analyse zu den Auswirkungen auf den Beitragsatz in der GKV zur Verfügung zu stellen. Wenn weniger Beamte privat versichert seien, fehle Geld im Gesundheitssystem, weil Privatversicherte für ärztliche Leistungen den 2,3-fachen Satz zahlten.

Herr Dr. Reuther hebt hervor, das Hamburger Modell habe seinen Ursprung und seine Motivation in der Debatte über die Einführung einer Bürgerversicherung. Man müsse sich die Frage stellen, ob ein Systemwechsel, der mit Mehrkosten verbunden sei ([Umdruck 19/2158](#), Seite 7), Verbesserungen in der Versorgung bringe. Bis zum 57. Lebensjahr sei die Zahlung eines Arbeitgeberzuschusses (pauschale Beihilfe) für den öffentlichen Arbeitgeber teurer als die Gewährung individueller Beihilfe.

Die Leistungsausgaben der privaten Krankenversicherung stiegen weniger schnell als in der gesetzlichen Krankenversicherung. Aus Sicht der privaten Krankenversicherung sehe man keinen wirklichen Bedarf für eine Gesetzesänderung, weil die Beamten durch das bestehende System aus privater Krankenversicherung und individueller Beihilfe hervorragend abgesichert seien. Für die Bemessung der Beiträge der gesetzlichen Krankenversicherung würden sämtliche Einnahmen herangezogen (Einkommen, Einkünfte aus Mieten und Lebensversicherung, Kapitalerträge), sodass der Beitrag für Beamte im Alter überproportional steigen könnte.

Herr Dr. Rothgang stellt noch einmal heraus, dass die Gesundheitskosten mit zunehmendem Alter stiegen und das System der individuellen Beihilfe über den Lebenszyklus gerechnet teurer sei als das Hamburger Modell. Die Versorgungskosten seien im privaten System höher, auch weil Ärzte Leistungen erbrächten und Verordnungen oder Arzneimittel verschrieben, die nicht in jedem Fall notwendig seien.

Auf weitere Fragen aus dem Ausschuss antwortet Herr Dr. Reuther, nach den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums sei es Aufgabe des Dienstherrn, eine amtsangemessene Fürsorge und Alimentation des Beamten und seiner Familie im Krankheits- und Pflegefall sicherzustellen. Zahle der Dienstherr lediglich einen Zuschuss an den Beamten, der in die GKV gewechselt sei, habe er keine Steuerungs- und Einflussmöglichkeit auf die Versorgung (zum Beispiel Hörgerät, Arzneimittel). Bei einem Rechtsstreit bestehe die Gefahr, dass der Beamte in das System der individuellen Beihilfe zurückgeführt werde.

Herr Schwede weist darauf hin, dass die Regelungen zur Pflegeversicherung unverändert fortbestünden. Das bisherige Beihilfesystem sei kein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums. Werde das Modell der pauschalen Beihilfe um eine Härtefallklausel ergänzt (SPD-Änderungsantrag, [Umdruck 19/2222](#)), gebe es keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Bei der Wahrnehmung der Fürsorgepflicht des Dienstherrn gebe es einen weiten Gestaltungsspielraum, und das Bundesverfassungsgericht habe deutlich gemacht, dass das System der gesetzlichen Krankenversicherung als Orientierungsmaßstab ausreiche. Wenn es unter dem Gesichtspunkt der amtsangemessenen Alimentation unproblematisch sei, dass Beamte den Krankenversicherungsbeitrag in voller Höhe selbst zahlten, könne es nicht verfassungsrechtlich problematisch sein, wenn sie in Zukunft nur noch den halben Beitrag zahlen müssten. Der Beihilfeanspruch bleibe bestehen, werde nur anders ausgeübt.

Herr Dr. Reuther teilt mit, von 2.500 freiwillig gesetzlich versicherten Beamten in Hamburg habe nur die Hälfte von dem Zuschuss Gebrauch gemacht. Beamten mit Vorerkrankungen und Behinderungen biete die private Krankenversicherung die beihilfekonforme Restkostenversicherung mit einem maximalen Risikozuschlag von 30 % an. Es gebe eine Aufnahmegarantie und keine Leistungsausschlüsse. Als Reaktion auf die Einführung des Hamburger Modells nähmen alle privaten Krankenversicherungen im Rahmen der Öffnungsaktion ab dem 1. Januar 2019 auch wieder Beamte auf Widerruf auf.

Herr Paustian steht auf dem Standpunkt, um den öffentlichen Dienst attraktiv zu machen - zum Beispiel das Berufsschullehramt für Quereinsteiger -, stehe nicht die Frage der Krankenversicherung, sondern die Frage der Bezahlung im Vordergrund. Sollte das Modell einer pauschalen Beihilfe eingeführt werden, sei eine kompetente und neutrale Beratung erforderlich.

#### 4. Information/Kenntnisnahme

[Umdruck 19/2263](#) - Prüfung landwirtschaftlicher Betriebe  
[Umdruck 19/2281](#) - Ausbau der Kinderbetreuungsplätze  
[Umdrucke 19/2284, 19/2413](#) - Sondervermögen Hochschulsanierung  
[Umdruck 19/2369](#) - Kommunalinvestitionsförderungsgesetz  
[Umdrucke 19/2414, 19/2415](#) - Schulverwaltungssoftware  
[Umdruck 19/2416](#) - IT  
[Umdruck 19/2417](#) - Kennzahlen zum Lehrkräfteeinsatz  
vertraulicher [Umdruck 19/2286](#) - Steuereinzelfall

Auf eine Frage von Abg. Raudies zu [Umdruck 19/2263](#) (Prüfung landwirtschaftlicher Betriebe) teilt Finanzstaatssekretärin Dr. Schneider mit, für die Prüfung landwirtschaftlicher Betriebe gebe es keine Zielvereinbarung mit dem Bundesfinanzministerium.

Zu [Umdruck 19/2446](#) (Ausbau der Kinderbetreuungsplätze) fragt Abg. Raudies das Sozialministerium, ob das Sondervermögen weitergeführt werde und ob es lediglich verwaltet oder ob weitere Mittel zugeführt werden sollten.

Zu [Umdruck 19/2416](#) (IT) bittet Rechnungshofpräsidentin Dr. Schäfer darum, die Informationssicherheitsleitlinie für die Landesverwaltung so schnell wie möglich vorzulegen.

[Umdruck 19/2417](#) (Kennzahlen zum Lehrkräfteeinsatz) soll am 27. Juni 2019 gemeinsam mit dem Bildungsausschuss beraten werden.

Auf eine Frage zu [Umdruck 19/2286](#) (Steuereinzelfall) teilt Herr Dorn, Referatsleiter in der Steuerabteilung des Finanzministeriums, mit, es sei nicht zur Festsetzung von Zinsen gekommen, weil die Steuerfestsetzung innerhalb der 15-monatigen Karenzzeit erfolgt sei.

Der Ausschuss nimmt die aufgeführten Umdrucke (bis auf [Umdruck 19/2417](#)) zur Kenntnis.

## 5. Verschiedenes

- a) Der Finanzausschuss bestätigt den Terminplan für das zweite Halbjahr, [Umdruck 19/2458](#).
- b) Abg. Raudies mahnt die Vorlage des Briefs des UKSH-Vorstands an.
- c) Die nächste Sitzung findet am 16. Mai 2019 statt.
- d) Auf eine Frage von Abg. Harms zu den Kosten des zweiten Aktenvorlagebegehrens in Sachen Containererwerb teilt Staatssekretärin Dr. Schneider mit, Beschäftigte von Finanzministerium, Innenministerium, Staatskanzlei und GMSH hätten insgesamt 450 Stunden für die Zusammenstellung der umfangreichen Vorgänge aufgewendet; das entspreche Kosten von 35.000 €

Der Vorsitzende, Abg. Rother, schließt die Sitzung um 13:05 Uhr.

gez. Thomas Rother  
Vorsitzender

gez. Ole Schmidt  
Geschäfts- und Protokollführer